Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 53. **Freitag, 4. März 1921, abends.** **74. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark; ohne Zustellungsgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag zerfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung,

die Ausführung der Wassermannschen Reaktion und die Herstellung und den Verkehr mit Extrakten und Ambozeptoren, die für die Wassermannsche Reaktion bestimmt sind, betr.; vom 2. März 1921.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und 2 der Vorschriften über „Krankheitserreger" (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917, RGBl. S. 1069) in Verbindung mit der sächsischen Verordnung über Krankheitserreger vom 13. Dezember 1917 (GVBl. S. 173) wird verordnet:

§ 1. Die Erlaubnis zur Vornahme der Wassermannschen Reaktion ist Nichtärzten grundsätzlich zu versagen.

§ 2. Aerzte bedürfen zur Ausführung der Wassermannschen Reaktion der Erlaubnis der nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) zuständigen Polizeibehörde (Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung, im übrigen die Amtshauptmannschaft).

Keiner besonderen Erlaubnis bedürfen Aerzte, welche die Wassermannsche Reaktion nur bei Kranken anstellen, die in ihrer Behandlung stehen und Aerzte an öffentlichen Krankenhäusern und Anstalten der in § 2 Absatz 3a und b der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) bezeichneten Art.

§ 3. Die Erlaubnis ist nach Gehör des Bezirksarztes und stets nur widerruflich und nur an solche Aerzte zu erteilen, die nachweislich die erforderliche Ausbildung in der Ausführung der Wassermannschen Reaktion besitzen und sich schriftlich verpflichten, bei Ausführung der Reaktion den Bestimmungen des § 4 nachzukommen.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 4. Aerzte, denen die erforderliche **besondere** Erlaubnis zur Vornahme der Wassermannschen Reaktion erteilt worden ist, haben die Reaktion nach der amtlichen „Anleitung für die Ausführung der Wassermannschen Reaktion" Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes, XLIV. Jahrgang, 1920, Nr. 46, Sonderbeilage*) vorzunehmen.

Dabei dürfen nur solche Personen als Unterpersonal beschäftigt werden, die sich nachweislich mindestens 1 Jahr lang unter ärztlicher Leitung mit bakteriologischen und serologischen Untersuchungen befaßt und hierbei mit dem Wesen und der Ausführung der Wassermannschen Reaktion völlig vertraut gemacht haben.

§ 5. Als staatlich geprüft (Ziffer 1 der amtlichen „Anleitung") gelten zur Zeit nur die Extrakte und Ambozeptoren, die in dem Institute für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. geprüft sind.

§ 6. Für die Herstellung von Extrakten und Ambozeptoren, die für die Wassermannsche Reaktion in den Verkehr gebracht werden sollen und für diesen Verkehr selbst gelten die „Vorschriften über die bei der Wassermannschen Reaktion zur Anwendung kommenden Extrakte und Ambozeptoren" (Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes, XLIV. Jahrgang, 1920, Nr. 46, Sonderbeilage)*).

§ 7. Die Namen derjenigen Aerzte, denen die erforderliche **besondere** Erlaubnis zur Ausführung der Wassermannschen Reaktion erteilt oder wieder entzogen worden ist, werden in der Sächsischen Staatszeitung bekanntgegeben.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1921 in Kraft.

Dresden, 2. März 1921. 10857
Ministerium des Innern. 30 a IV M

*) Zu beziehen vom Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Link-Straße 23/24.

Nutzholzversteigerung.

Das Reichsforstamt **Zossen** versteigert am 10. März von vorm. 10 Uhr an in **Lichtensee**, Gastwirtschaft Lichtensee, aus den Forstorten:

1. Schlag im Jagen 32 (Forstort Mühlhuben, Nieskaer Grenze)
2. 19 (Spansberger Ankauf, Infanterieschießplatz)
3. 13 (Kreinitzer Hinterheide, A-Flügel, Schneise 10)
4. 8 (Lichtenseer Ankauf, A-Flügel, Schneise 7, am Maschinenbaus)

366 Stück — 90,07 fm Stämme und Klötze
575 „ — 206,24 „ desgl.
48 „ — 3,29 „ Derbstangen
855 rm Nutzscheite
160 „ Nutzknüppel.

Der Forstmeister.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 4. März 1921.

—* **Oeffentlicher Vortrag.** Herr Kultusminister a. D. Dr. Seyfert wird am Montag, den 7. März, abends 8 Uhr im Hotel zum Stern einen öffentlichen Vortrag über: „Innerer und äußerer Ausbau unseres Schulwesens" halten. Bei der Bedeutung dieser Frage für unsere hiesigen Schulverhältnisse ist ein zahlreicher Besuch dieses Vortrages sehr zu wünschen.

—* **Diebstahl.** Am 28. v. M. bez. 1. März sind in einer hiesigen Schankwirtschaft drei Billardbälle im Werte von 1200 Mark gestohlen worden. Der eine ist rot und weiß gefleckt, der andere von weißer Farbe mit schwarzem Kreuz, der dritte von weißer Farbe mit schwarzem Punkt. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man der Polizei melden.

—g. **Dresdner Landgericht.** Der wiederholt vorbestrafte Arbeiter Emil Karl B. hatte gemeinschaftlich mit seinem bereits abgeurteilten Bruder mittels Einbruch aus einem Gehöfte in Zahnisbausen einen Hammel und einem Kürbis gestohlen. Die zweite Strafkammer verurteilte B. unter Zubilligung mildernder Umstände, obgleich schon der dritte Rückfall vorliegt, zu einem Jahr zwei Monaten Gefängnis und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust. Der bereits abgeurteilte Bruder war mit acht Monaten Gefängnis davongekommen. — Wegen Beihilfe zur Abtreibung und wegen Abtreibung standen der Zimmerpolier Max Alwin T. und seine Ehefrau, beide in Riesa wohnhaft, vor der achten Strafkammer. Das Urteil lautete auf vier Monate Gefängnis bei dem Ehemann, dagegen auf sechs Monate bei der Angeklagten. Die Beweisaufnahme fand unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt.

—* **Lokal-Erfindungs-Schau.** (Vom Patentbüro Krueger, Dresden-A., Auskünfte an die Leser kostenlos.) Chemische Werke Kemmlitz G. m. b. H., Kemmlitz (Post Mügeln): Puderdose (ausgel. Pat.). — Rich. Kühne, Lommatzsch: Dampferzeuger (Gm.). — Karl Buschman, Lommatzsch: Dampferzeuger in Blasenform (Gm.). — Rich. Kühne, Lommatzsch: Niederdruckdampfkessel für Heizzwecke (Gm.). — Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A.-G., Großenhain: Maschine zum Schleifen von Fräsern mit geraden oder gewundenen Schneiden an den in den Zahnlücken liegenden Schneideflächen (ausgel. Pat.).

—* **Die Verzeichnisse der Postscheckkunden** bei den Postscheckämtern im Deutschen Reich werden in nächster Zeit nach dem Stande vom 1. Januar 1921 erscheinen. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen, die auch über die Preise Auskunft erteilen. Postscheckkunden erhalten die Druckwerke auf Wunsch von ihrem Postscheckamt unter Abbuchung des Preises; auch können sie sich den regelmäßigen Bezug durch einmalige Bestellung bei ihrem Postscheckamt sichern.

—* **Von der staatlichen Altersrentenbank.** Im Jahre 1920 sind bei der staatlichen Altersrentenbank rund 3 500 000 M. zur Erwerbung von Renten eingezahlt worden. Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet in erster Linie ihr beträchtliches, fast ausschließlich in erststelligen Hypotheken angelegtes Vermögen, darüber hinaus noch der sächsische Staat. Die Bank erfreut sich daher großer Beliebtheit. Sie hat ihren Sitz in Dresden, Antonsplatz 1 und in allen größeren Orten Sachsens Geschäftsstellen.

—* **Ernährungsfragen.** Gestern nachmittag fand im Ministerialgebäude eine Pressekonferenz statt, auf der in Gegenwart von Vertretern des Landeslebensmittelamtes Ernährungsfragen besprochen wurden. Ministerialdirektor v. Hübel berichtete eingehend über die Beratung der deutschen Ernährungsminister in München und führte aus: Die Zwangsbewirtschaftung von Milch und Milcherzeugnissen solle beibehalten werden. Für Getreide solle ein Umlageverfahren beibehalten werden. Was die Kartoffelbewirtschaftung betrifft, so wird vom Landeslebensmittelamt mit Vertretern des Handels, der Arbeiterverbände und landwirtschaftlichen Organisationen in Verbindung getreten werden, um Preissteigerungen und unliebsamen Auswüchsen, wie sie sich im vorigen Herbst einstellten, wirksam entgegenzutreten.

—* **Warnung vor Werbern der Fremdenlegion.** In der letzten Zeit sind an amtliche Stellen von den verschiedensten Seiten Mitteilungen gelangt, wonach junge Leute unter der Vorspiegelung, es solle ihnen im französischen Wiederaufbaugebiet lohnende Arbeit verschafft werden, in die Fremdenlegion verschleppt worden sind. Es kann nicht dringlich genug davor gewarnt werden, solchen Einflüsterungen Gehör zu schenken. In der Frage der unmittelbaren Beteiligung deutscher Arbeiter am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete hat sich die französische Regierung bisher bekanntlich ablehnend verhalten. Es ist daher auch bis jetzt der Einrichtung amtlicher Arbeitsnachweise für diesen Wiederaufbau nicht nähergetreten worden. Sollten deutsche Arbeiter wirklich schon jetzt in das Wiederaufbaugebiet ausgewandert sein und dort Beschäftigung gefunden haben, so kann es sich nur um Einzelfälle handeln.

—* **4861 Zentner Getreide beschlagnahmt.** Der Telunion-Sachsendienst meldet aus Leipzig: Der Ueberwachungsausschuß bei der Kreishauptmannschaft Leipzig hat in 65 landwirtschaftlichen Betrieben der Amtshauptmannschaft Leipzig nicht weniger wie 4861 Zentner Getreide gefunden, die der Ablieferungsstelle nicht zugeführt worden sind. Neben den angeführten Beständen wurden fast ebenso große Mengen an Deputatgetreide vorgefunden, die unmöglich von den in Frage kommenden Deputatberechtigten verzehrt werden können. Bei der zuständigen Stelle wurde beantragt, die 4861 Zentner Getreide zu beschlagnahmen.

—* **Ablieferung von Elbfahrzeugen an die Entente.** Nach längeren Verhandlungen haben die Altener Schiffsbesitzer im ganzen 21 Elbfahrzeuge an die Entente abgeliefert. Als Entschädigung erhalten sie die dreifachen Preise des Friedens, ein Betrag, für den heute die Kähne nicht mehr anzufertigen sind. Die meisten der neuen deutschen Elbkähne sind für die französischen Kanäle zu groß. Im ganzen sollen 300 Elbkähne abgeliefert werden. Diese Verringerung der Zahl der Elbkähne bedeutet eine schwere Schädigung unserer Binnenschiffer.

— **Landesverband Sächsischer Feuerwehren.** Das Ministerium des Innern genehmigte, daß der Landesverband Sächsischer Feuerwehren im Jahre 1921 eine Geldlotterie zu Gunsten seines Feuerwehrfonds veranstaltet. Die Lose gelangen nur innerhalb der dem Landesverbande Sächsischer Feuerwehren angehörenden Wehren zum Vertrieb.

—* **Die Beförderung der Abstimmungsberechtigten nach Oberschlesien.** Der Deutsche Schutzbund bittet uns um Aufnahme folgender Notiz: „Bei der Beförderung der Abstimmungsberechtigten nach Oberschlesien liegen besonders schwierige eisenbahnbetriebliche Verhältnisse vor und zwingen die bei der Organisation der Reise tätigen Stellen (Deutscher Schutzbund, Generalbetriebsleitung Ost) zu bestimmten Maßnahmen, deren reibungslose Durchführung eine glatte Abwicklung des gesamten Verkehrs gewährleisten. Nichtbeachtung kann zu schwerwiegenden Verkehrsstockungen und nicht unerheblichen Unbequemlichkeiten für die Reisenden führen. Wir bitten daher die Abstimmungsreisenden, durch vertrauensvolle Anerkennung aller Maßnahmen der beteiligten Stellen zu einem glatten Verlauf der Hin- und Rückreise und damit zur eigenen Bequemlichkeit selber beizutragen. Die Beförderung aller Stimmberechtigten an einem einzigen Tage, dem Tage vor der Abstimmung, ist, wie Jeder leicht einsieht, eine Unmöglichkeit. Es mußte notgedrungen eine Verteilung der Züge für den Hintransport auf einen zehntägigen Zeitraum vorgesehen werden. Dasselbe gilt für den Rücktransport. Die in den ersten Tagen abbeförderten Stimmberechtigten haben daher einen Anspruch auf entsprechend frühzeitige Rückbeförderung. Die in den letzten Tagen vor der Abstimmung abreisenden Stimmberechtigten müssen notgedrungen die auf den Fahrscheinen vermerkte Zeit, im allgemeinen 11 Tage, im Abstimmungsgebiet verbleiben. Angestellte, Arbeiter, Beamte! Wendet Euch an Euere Arbeitgeber und Behörden! Aerzte, Apotheker, Rechtsanwälte! Wendet Euch an Euere Berufsvereinigungen wegen Vertretung! Geschäftsleute, Handwerker, macht Euch frei für 12 bis 14 Tage. Das Vaterland verlangt es. Füge sich jeder den zwingenden Notwendigkeiten und halte sich jeder vor Augen, daß nur der wirklich heimattreu ist, der nicht nur an seine Person, sondern auch an das Gelingen des Ganzen denkt."

Schandau. Am Sonntag abend wollte der 68jährige Gutsbesitzer Bräunling in Schöna (Sächs. Schweiz) mit seiner Tochter eine Verwandte zum Zug nach Bahnhof Schöna bringen. Da diese vorauseilen mußte, um rechtzeitig zum Bahnhof zu kommen, wartete Bräunling mit seiner Tochter auf halbem Wege und wollte sich bei dem von der Station kommenden 38jährigen Maurer Threin aus Schöna erkundigen, ob die Enkelin zurechtgekommen sei. Threin hat in der Dunkelheit Bräunling nicht erkannt und gab, in der Meinung, man wolle ihn angreifen, einen Revolverschuß auf den alten Mann ab. Schwer verletzt wurde B. ins Schandauer Krankenhaus gebracht. Der Zustand ist bedenklich. Threin wurde noch in der Nacht unweit des Tatortes im Walde verhaftet. Man nimmt an, daß die Tat in ängstlicher Ueberreizung geschehen ist.

Rathen. Der bekannte „Schutzpatron von Rathen", die eiserne Windfahne in Gestalt eines das Elbtal segnenden Mönches, wurde von Mitgliedern des Klub Mönchsteiner, Pirna, herabgenommen, um ihn einer Reparatur zu unterziehen. Man ließ den Mönch am Seil von seiner luftigen Spitze in die Tiefe schweben; auch an dieser Figur sind die Kriegsjahre nicht spurlos vorübergegangen, ein verrostetes Gewand und der Verlust einiger Finger zeugen davon.

Löbau. Eine Staffelung des Gaspreises nach den Mieten hatten die Sozialdemokraten im vorigen Jahre beantragt. Der Lichtausschuß hat den Antrag abgelehnt, da der Nutzen in keinem Verhältnis stehe zu den ungeheuren Arbeiten, die bei den wechselnden Mieten notwendig sein würden. Daraufhin stellten die Sozialdemokraten in der letzten Stadtgemeinderatssitzung erneut ihren Antrag, der aber wiederum abgelehnt wurde. Der Stadtgemeinderat beschloß weiter, den Minderbemittelten die Kartoffeln zur Hälfte des gewöhnlichen Preises abzugeben.

* **Bautzen.** Vorgestern sprach Ministerpräsident Buck in seiner Vaterstadt vor etwa 2000 Personen über die Bedeutung Oberschlesiens für das deutsche Wirtschaftsleben und die Folgen, die sein Verlust für Deutschland bedeuten würde.

* **Pockau.** Auf einer Arbeitsstelle in Marterbüschel gerieten zwei Arbeiter in Streit, in dessen Verlauf der eine seinen Gegner mit einem Stück Holz derartig gegen den Kopf schlug, daß derselbe infolge der erlittenen Verletzungen alsbald verstarb.

* **Cranzahl.** Auf der hiesigen Haltestelle ist Mittwoch vormittag ½9 Uhr ein noch unbekannter älterer Mann beim Aussteigen aus dem Eisenbahnwagen abgerutscht und zu Fall gekommen, wobei ihm beide Beine und ein Arm abgefahren wurden. Der Mann war sofort tot.

* **Auerbach i. E.** In der Stuhlfabrik von Christian Becher befinden sich die Polierer und Poliererinnen seit dem 18. Januar wegen der Nichtbezahlung des Tariflohnes im Streik.

Luba. In schwerer Gefahr befand sich dieser Tage die Familie des Gutsbesitzers Morgenstern. Kurz nach dem Genuß von in Leinöl gebackenen Käulchen stellte sich bei allen sechs Personen Schwindel und Ohnmacht ein. Zwei sofort herbeigerufene Aerzte erkannten Vergiftung durch Leinöl, und ihrer Behandlung gelang es, die schwer Gefährdeten dem Leben wiederzugeben. Die Untersuchung des Leinöls ergab das Vorhandensein vom Gifte des Taumellolches, jenem Unkraut, das sich gern in Leinfeldern ansiedelt und dessen Same schwer von dem Leinsamen zu scheiden ist.

Plauen i. V. Eine schlimme Verwechslung begegnete hier einem Geschäftsinhaber bei einem Vergnügen. Bevor er sich dorthin begab, ging er noch einmal in seinen Laden, um eine Flasche Kognak mitzunehmen; als er später die Flasche öffnete, um von dem vermeintlichen Kognak zu kosten, mußte er zu seinem Entsetzen spüren, daß er statt Kognak — eine mit Salmiakgeist gefüllte Flasche in die Hand bekommen hatte. Es wurden sofort Gegenmittel ergriffen, doch ist der Zustand des Geschäftsinhabers, der im Krankenhaus Aufnahme fand, recht ernst.

SLUB Wir führen Wissen.